

Das Untersuchungsorgan ist auf der Rechtsgrundlage des Ermittlungsverfahrens weiterhin berechtigt, zur Informationsgewinnung in der Beschuldigtenvernehmung jedes gesetzlich zulässige Vorgehen zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden. Ihre Anwendung hat in Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit zu erfolgen.

Der Beschuldigte hat keine Berechtigung, sich der Beschuldigtenvernehmung zu entziehen. Der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte kann zur Vernehmung vorgeführt werden, wenn Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr besteht. (§ 48 (2) StPO) Unter den Bedingungen der Untersuchungshaft kann er gemäß den Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung auch gegen seinen Willen zur Vernehmung vorgeführt werden. Der Widerstand Beschuldigter gegen eine Vorführung zur Vernehmung erfüllt den Sachverhalt eines Widerstands gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit.¹ Es ergibt sich daraus die insbesondere im Zusammenhang mit provokatorischem Vorgehen Beschuldigter erforderliche rechtliche Begründung zu den in unterschiedlichen taktischen Varianten notwendigen Maßnahmen im Zusammenwirken mit der Abteilung XIV.

Die gesetzlichen Regelungen zum Umfang und zur Art und Weise der Informationsgewinnung in der Beschuldigtenvernehmung

Umfang und Inhalt der Beweisführung im Ermittlungsverfahren werden durch den Gegenstand der Beweisführung bestimmt. Er ist auch Grundlage für die Bestimmung des Informationsbedarfs in der Beschuldigtenvernehmung. Wie bereits im Abschnitt 2.3.1. begründet, sind die Rechtsgrundlagen

¹ vgl. Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft des Generalstaatsanwaltes der DDR, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei vom 22.5.1980 MdI 600600 Blatt 11 und 12, XV, Pkt. 2 (1) und Pkt. 4